

## Besondere Bedingung Nr. 6593

### Versicherung von fahrbaren Maschinen und Geräten

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

##### **Zusätzliche versicherte Sache(n)**

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Versicherungsurkunde dokumentiert gelten - soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann - mitversichert:

Zusatzgeräte und Reserveteile der versicherten Sache(n).

#### Artikel 2

##### **Versicherte Gefahren und Schäden**

1. In Aufhebung des Punktes 3.19, Teil H (Versicherung Technischer Gefahren) der ASBB (Fassung 2014) erstreckt sich der Versicherungsschutz somit auch auf Schäden durch:

- 1.1. Zusammenstoß, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz sowie Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch;
- 1.2. Transporte auf eigener oder fremder Achse inkl. Be- und Entladung; dies gilt jedoch nicht für Seetransporte;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherte(n) Sache(n)

- ihrer Bauart nach für den Transport geeignet,
- während des Transportes ordnungsgemäß gesichert und den Herstellervorschriften gemäß aufbewahrt ist(sind), sowie
- die übliche Sorgfaltspflicht nicht verletzt wurde.

2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Versicherungsurkunde dokumentiert gelten - soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann - mitversichert:

- 2.1 Im Sinne von Teil A der ASBB (Fassung 2014): Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen;
- 2.2 Im Sinne von Teil D der ASBB (Fassung 2014): versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl oder Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls, Beraubung oder einfachen Diebstahl (auch Ladendiebstahl);
- 2.3 Im Sinne von Teil B der ASBB (Fassung 2014): Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben;
- 2.4 Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck oder Erdbeben;
- 2.5 Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage;
- 2.6 Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen;
- 2.7 Seetransporte;

#### Artikel 3

##### **Versicherungsort**

In teilweiser Abänderung des Artikel 3 der ASBB (2014) gilt:

Die Versicherung für die versicherten fahrbaren Maschinen und Geräte gilt innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten sowie Schweiz, Liechtenstein und Norwegen.